



Sitzung vom

15. April 2025

Mitgeteilt den

16. April 2025

Protokoll Nr.

289/2025

Anfrage Gort

betreffend Pilotprojekt zur Professionalisierung von Grossclubs in Graubünden – Beitrag zu Lasten der Spezialfinanzierung Sport

Antwort der Regierung

Die Regierung hat das Pilotprojekt gestützt auf Art. 6 Abs. 1 lit. g des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; BR 470.000) gesprochen. Demnach können Beiträge aus der Spezialfinanzierung Sport an allgemeine Projekte zur Sportförderung gewährt werden.

Es ist festzuhalten, dass es allen Sportverbänden und -vereinen in Graubünden offensteht, an die bestehenden Fördergefässe einen Antrag zu stellen, unbesehen davon, ob sich die Organisation dadurch einen Vorteil verschafft oder nicht. Durch die beurteilende Instanz wird im Fördergefäss Projekte insbesondere geprüft, ob das Vorhaben einen Innovationscharakter hat und ausserhalb der allgemeinen Vereinsarbeit liegt, ob Veränderungen oder Entwicklungen angestossen werden, mit welchen Massnahmen die gesteckten Ziele erreicht werden sollen, ob eine ausreichende Eigenfinanzierung vorhanden ist und an welchen Faktoren der Fortschritt des Projekts erkennbar ist. Bis zum Beschluss der Regierung hat kein anderer Verein einen Antrag für ein auch nur ähnlich gelagertes Projekt gestellt. Das eingereichte Pilotprojekt der beiden NLA-Clubs im Unihockey wies zudem eine sehr grosse Realisierungsreife und einen hohen Detaillierungsgrad auf.

Zu Frage 1: Ein allfälliger Wettbewerbsvor- oder nachteil ist eine Frage der Mittelbarkeit. Unmittelbar besteht wohl gar ein Wettbewerbsnachteil für die bestehenden Clubs Piranha Chur und Chur Unihockey, da sie einerseits mindestens denselben Betrag in das Projekt investieren müssen (Eigenfinanzierung fehlt dem operativen Sportbudget) und andererseits parallel zum laufenden Meisterschaftsbetrieb die neue

Organisation Floorball Chur United aufgebaut werden muss. Im Erfolgsfall hat das Pilotprojekt mittelfristig Auswirkungen auf die sportliche Entwicklung, also voraussichtlich zum Zeitpunkt, zu dem die Regierung auch die Schaffung eines neuen Fördergefässes für weitere Grossvereine in Aussicht stellt.

Zu Frage 2: Wie eingangs erwähnt, ist Art. 6 Sportförderungsgesetz die Grundlage für den Entscheid. Gemäss Art. 125 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz; SR 935.51) dürfen die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten von den Kantonen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Entsprechend sind kommerzielle Sportorganisationen ausgeschlossen.

Zu Frage 3: Es ist zu bedenken, dass dem Pilotprojekt eine Fusion von zwei Grossvereinen zu Grunde liegt. Der Beitrag an das Pilotprojekt kann entsprechend nicht einfach mit acht multipliziert werden und ist im Weiteren abhängig von der Bereitschaft der anderen Grossvereine, ebenfalls eigene Mittel in gleich gelagerte Projekte zu investieren. Die Regierung und die kantonale Sportförderungskommission halten die vorhandenen Mittel in der Spezialfinanzierung Sport für ausreichend.

Zu Frage 4: Mit dem Pilotprojekt sollen Erfahrungen gesammelt werden, ob, innert welcher Frist und zu welchem Anteil sich die Investitionen in eine effizientere Führung durch steigende Erträge refinanzieren lassen. Beiträge aus der Spezialfinanzierung Sport sind immer befristet.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

i.V. C. Hartmann Lütcher